

Auftrag - Glasfaser-Hausanschluss/NE3

für Gebäude mit mind. 3 Wohn-/Gewerbeeinheiten

1. Auftraggeber/Rechnungsanschrift

- Ich bin Eigentümer/Teileigentümer
 Frau Herr Divers

Nachname/Vorname

Firmenbezeichnung

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

Mobilfunknummer/Telefonnummer

E-Mail-Adresse

Vermittlerkennung

3. Liegenschaften gemäß Anlage 1

Oben genannter Auftrag - Glasfaser-Hausanschluss/NE3 gilt für alle Liegenschaften, die in der Anlage 1 Liegenschaftsverzeichnis eingetragen sind.

4. Beauftragte Leistungen (bitte ankreuzen)

Vermarktungsphase ²	Anschlussplanung	Hausanschluss (inkl. 10 Meter Tiefbauanbindung auf dem kürzesten Weg von der Straße zum Grundstücksgebäude)
Bauphase ³	Anschlussplanung	Hausanschluss (inkl. 10 Meter Tiefbauanbindung auf dem kürzesten Weg von der Straße zum Grundstücksgebäude)
Betriebsphase ⁴	Anschlussplanung	Hausanschluss (inkl. 10 Meter Tiefbauanbindung auf dem kürzesten Weg von der Straße zum Grundstücksgebäude)

mit Abschluss eines Produktes von teranet ¹	ohne Abschluss eines Produktes von teranet
kostenlos	kostenlos
kostenlos	1999,00 €*
399,00 €*	399,00 €*
kostenlos	1999,00 €*
399,00 €*	399,00 €*
1499,00 €*	1999,00 €*

Kosten optional

- Ab dem 11. Meter: betrifft nur Tiefbauarbeiten, Material wie Leerrohr und Glasfaserkabel wird kostenlos bereitgestellt.

Preis einmalig
je weiterer laufender Meter

59,00 €*

¹Sofern der Abschluss des Produktes nachträglich entfällt, gelangen für den Hausanschlussvertrag nachträglich die Konditionen ohne eine Produktbuchung zur Anwendung. ²Vermarktungsphase: Die Vermarktungsphase endet für das jeweilige Grundstück mit einem von der GVG Glasfaser GmbH kommunizierten Stichtag in dem jeweiligen Baubereich, in dem das jeweilige Grundstück liegt. Bis zu diesem Stichtag gelten alle Grundstücke, die noch nicht in einem Baubereich mit abgelaufenem Stichtag liegen, weiterhin als in der Vermarktungsphase. ³Bauphase: Die Bauphase beginnt nach dem jeweiligen Stichtag und dauert bis zu dem Tag, an dem die Tiefbauarbeiten in der Straße direkt vor dem jeweiligen Grundstück abgeschlossen wurden. ⁴Betriebsphase: Die Betriebsphase beginnt an dem Folgetag, an dem die Tiefbauarbeiten in der Straße direkt vor dem jeweiligen Grundstück abgeschlossen wurden.

5. Einwilligung zur Datennutzung

Ja, ich möchte - jederzeit widerruflich - Informationen über den Bauablauf und Baufortschritt, Produkt-Neuheiten und Tarifverbesserungen von der Unternehmensgruppe GVG Glasfaser mit ihrer Marke teranet erhalten.

Wir arbeiten stets daran, unsere Produkte und Prozesse zu verbessern und kundenfreundlicher zu gestalten. Hierbei ist Ihr Feedback/Ihre Mithilfe unverzichtbar und wir freuen uns, wenn sie uns dabei durch Ihre Teilnahme an unseren regelmäßig stattfindenden Kundenumfragen unterstützen.

Ja, ich möchte - jederzeit widerruflich - an Kundenumfragen teilnehmen.

Ihren Widerspruch können Sie jederzeit ohne Begründung an werbewiderspruch@teranet.de richten.

6. Zahlungsmethode

neue SEPA - in diesem Fall bitte separates Formular „SEPA-Basislastschriftmandat“ ausfüllen

per Überweisung

* Alle genannten Preise enthalten die aktuell gesetzlich gültige Umsatzsteuer.

7. Verbindliche Auftragserteilung

Hiermit erteile ich/wir dem Netzeigentümer GVG Glasfaser GmbH („teranet“) diesen Auftrag - Glasfaser-Hausanschluss/NE3 gemäß der Anlage 2 „Besondere Geschäftsbedingungen Hausanschluss + Inhouse-Verkabelung (BGB-H_I)“ und der der Anlage 3 „Leistungsbeschreibung Hausanschluss Standardbauweise mind. 3 Wohn-/Geschäftseinheiten“. Wenn das Grundstück nicht an eine vorhandene Glasfasertrasse angrenzt, unterbreiten wir Ihnen bei Interesse gerne ein individuelles Angebot zur Grundstücksanbindung. Dieser Vertrag „Glasfaser-Hausanschluss“ kommt durch Zugang der Auftragsbestätigung beim Kunden, spätestens jedoch mit der Ausführung der Leistungen zustande. Über das Erreichen der Vermarktungsquote informiert teranet auf ihrer Webseite. Ich bestätige mit meiner Unterschrift auch den Erhalt der Anlagen: **Hinweis:** Sollte die Anbindungslänge 10 Meter überschreiten, kann das Leerrohr wahlweise in Eigenleistung oder durch den GVG-Tiefbaupartner gegen ein Zusatzentgelt von 59,00€* je weiteren Mehrmeter verlegt werden. Eigenleistungen müssen wie in Anlage 5 beschrieben erbracht werden. Beides wird im Begehungsprotokoll vor dem Baubeginn festgehalten. **Anlage 1:** Liegenschaftsverzeichnis, **Anlage 2:** Besondere Geschäftsbedingungen Hausanschluss + Inhouse-Verkabelung („BGB-H_I) mit Datenschutzhinweisen“, **Anlage 3:** Leistungsbeschreibung Standardbauweise Hausanschluss NE3, **Anlage 4:** Leistungsbedingungen Hausanschluss NE3, **Anlage 5:** Widerrufsrecht mit Widerrufsbelehrung, **Anlage 6:** Muster-Widerrufsformular Hausanschluss, **Anlage 7:** Erklärung Eigenleistung des Eigentümers und Leistungsbedingungen

Datum/Ort



Unterschrift Auftraggeber

Anlage 1: Liegenschaftsverzeichnis

Lfd.-Nr.	Anschlussadresse	PLZ	Ort	ggf. Ortsteil	Wohneinheiten (Anzahl)	Etagen (Anzahl)
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						
17						
18						
19						
20						
21						
22						
23						
24						

Anlage 2: Besondere Geschäftsbedingungen

Hausanschluss + Inhouse-Verkabelung („BGB-H_I“) mit Datenschutzhinweisen



Präambel

- 1) Die besonderen Geschäftsbedingungen Hausanschluss mit Inhouse Verkabelung (BGB-H_I) regeln die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung eines Hausanschlusses Glasfaser und einer Glasfaser-Hausinstallation (sog. „NE 4“), sowie deren Nutzung durch die Parteien.
- 2) Diese besonderen Geschäftsbedingungen gelten für Mehrparteienhäuser (größer oder gleich 3 WE), wenn der Grundstückseigentümer Auftraggeber dieses Vertrags ist und auch wenn der Grundstückseigentümer z. B. das Gebäude oder einzelne Räume oder Raumgesamtheiten Dritten zur Nutzung überlassen hat.
- 3) Besondere Regelungen für die Errichtung des Hausanschlusses:

§ 1 Allgemeines und Informationsobliegenheit

- 1) Einzig GVG bzw. ein von ihr ausgewählter Dritter ist zum Betrieb und zur Nutzung des errichteten Glasfasernetzes und auch zur entgeltlichen Überlassung an Dritte berechtigt sind. Gesetzliche oder behördliche Verpflichtungen der GVG, dass errichtete Glasfasernetz Dritten, insbesondere Wettbewerbern der GVG überlassen zu müssen und das Recht der GVG, mit Dritten weitere Nutzungsverträge abzuschließen, bleiben unberührt.
- 2) Zwingende Voraussetzung für jeden Hausanschlussauftrag ist, dass der GVG in der an dem privaten Grundstück entlanggeföhrten Glasfaser-Haupttrasse ausreichend Kapazitäten zur Verfügung stehen. Sollte dies nicht der Fall sein wird die GVG den Kunden hierüber informieren und beiden Parteien steht ein Sonderkündigungsrecht zu.

§ 2 Gesetzliches Nutzungsrecht

Der Eigentümer eines Grundstücks, das kein öffentlicher Weg ist, kann die Errichtung, den Betrieb und die Erneuerung von Telekommunikationslinien auf seinem Grundstück sowie den Anschluss der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude an öffentliche digitale Hochgeschwindigkeitsnetze und öffentliche Telekommunikationsnetze mit sehr hoher Kapazität nicht verbieten, insoweit das Grundstück einschließlich der Gebäude durch die Benutzung nicht unzumutbar beeinträchtigt wird, vgl. § 134 TKG.

§ 3 Errichtung des Hausanschlusses

- 1) Der Hausanschluss umfasst die Errichtung einer Zuführung (Anschlussleitung) von der an der privaten Grundstücksgrenze für den Hausanschluss abgezweigten Leerrohr- bzw. Glasfaser-Haupttrasse und endet mit dem Hausübergabepunkt, der dann die Inhouse-Verkabelung mit dem Breitbandnetz der GVG verbindet. Dies wird näher in der Anlagen 3 und 4 „Leistungsbeschreibung Hausanschluss Standardbauweise mit Inhouse Verkabelung“ beschrieben.
- 2) Damit GVG die erforderlichen baulichen Maßnahmen treffen kann, um ein Eintreten von Grundwasser durch den Hausanschluss zu unterbinden verpflichtet sich der Kunde die GVG vor Baubeginn darüber zu unterrichten, ob sein Grundstück in einem Gebiet mit Grundwasser liegt, das einen ständigen hydrostatischen Druck auf Gebäude ausübt (sog. drückendes Wasser). Ist dem Kunde nicht bekannt, ob sein Grundstück drückendem Wasser ausgesetzt ist, so wird er sich bei den zuständigen öffentlichen Stellen diesbezüglich informieren. Diese Informations- und Mitteilungsverpflichtung gilt auch für Besonderheiten des Hausgrundstücks, die für die Errichtung des Hausanschlusses bedeutsam sein können. Verstößt der Kunde schulhaft gegen diese Pflichten, so haftet die GVG nicht für aufgrund der genannten Pflichtverstöße verursachte Schäden bzw. Mehrkosten bei der Installation des Hausanschlusses.
- 3) In Abstimmung mit dem Kunden unter Wahrung seiner berechtigten Interessen bestimmt die GVG die technisch geeignete Stelle auf dem Grundstück und/oder im/am Wohngebäude, an der der Hausanschluss/Hausübergabepunkt installiert wird. Der Kunde gestattet der GVG die Mitbenutzung des Grundstücks/der Grundstücke und der darauf befindlichen Gebäude samt etwaiger bereits vorhandener Leerrohrkapazitäten/Versorgungsschächte zur Errichtung, Änderung, zum Betrieb und zur Unterhaltung eines Glasfasernetzes einschließlich der Zuführung zum öffentlichen Telekommunikationsnetz. Der Kunde gestattet der GVG ferner, an und in den Gebäuden Vorrichtungen anzubringen, die erforderlich sind, um glasfaserbasierten Zugang zu dem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Die GVG verpflichtet sich die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.
- 4) Die GVG ist berechtigt, den verlegten Hausanschluss inkl. der zuführenden Leitungen nach Abschluss der Installationsarbeiten auf dem Grundstück geographisch zu vermessen und in seine Trassendokumentation aufzunehmen, auch um jederzeit die Leitungssicherheit gewährleisten zu können. Der Kunde verpflichtet sich, diese Vermessungen zuzulassen und den Mitarbeitern bzw. Beauftragten der GVG dafür nach Anmeldung Zutritt zum Grundstück zu gewähren.
- 5) Der Kunde räumt anderen Kunden der GVG im Versorgungsbereich des Hausübergabepunktes die Möglichkeit ein, den Hausübergabepunkt ebenfalls zu nutzen.

- 6) Hausanschlüsse stehen als Betriebsanlagen der GVG im Eigentum der GVG und werden dem Kunden zur Nutzung überlassen. Der Hausanschluss ist gemäß § 95 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden des Grundstücks verbunden. Hausanschlüsse dürfen ausschließlich durch GVG oder deren Beauftragte installiert, unterhalten, erneuert, abgetrennt und beseitigt werden. Der Kunde ermöglicht der GVG den jederzeitigen Zugang zum Hausanschluss und schützt diesen im Rahmen der Zumutbarkeit von Beschädigungen. Der Hausanschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- 7) Der Kunde wird der GVG jede Beschädigung des Hausanschlusses, hierzu gehört auch das Fehlen von Plomben, unverzüglich mitzuteilen.
- 8) Sind für den Betrieb des Hausanschlusses Einrichtungen (z.B. Signalverstärkeranlage) erforderlich, so stellt der Kunde der GVG den notwendigen Platz und auch die Stromversorgung unentgeltlich zur Verfügung.

Besondere Regelungen für die Errichtung der Inhouse-Verkabelung:

§ 4 Vertragsgegenstand; Gestattung

- 1) Der Kunde räumt der GVG unbeschadet deren gesetzlicher Nutzungsrechte die Möglichkeit ein, in den Versorgungsobjekten die für den Anschluss und die Versorgung der Endnutzer mit Telekommunikationsdiensten erforderlichen Inhouse Verkabelung einschließlich aller begleitenden technischen Maßnahmen auf eigene Kosten zu errichten, zu ändern und zu betreiben, die Endnutzer mit Telekommunikationsdiensten zu versorgen, sowie die Inhouse Verkabelung instand zu halten und zu setzen. Die Gestattung umfasst insbesondere das Recht des GVG, unterirdisch Telekommunikationsleitungen zu verlegen, Netzabschlusspunkte zu installieren sowie von dort die Hausverkabelung zu errichten.
- 2) Die GVG ist berechtigt, vorhandene Leerrohre und Versorgungsschächte in den Versorgungsobjekten zu nutzen, soweit deren originärer Nutzungs-zweck hierdurch nicht gefährdet wird.
- 3) Die GVG kann die aktiven Komponenten der Inhouse-Verkabelung an das Stromnetz des Kunden anschließen und auf dessen Kosten mit Strom versorgen.
- 4) Die GVG kann mit den Endnutzern Einzelverträge über die Erbringung von Telekommunikationsdiensten über die Inhouse Verkabelung abschließen; der Kunde steht diesbezüglich in keinerlei Vertragsverhältnis mit der GVG und/oder den Endnutzern.
- 5) Die GVG ist unbeschadet ihrer Pflichten aus diesem Vertrag berechtigt, Dritten nach eigenem Ermessen die Nutzung der Inhouse Verkabelung entgeltlich oder unentgeltlich zu gewähren.
- 6) Gesetzliche Verpflichtungen der GVG, die errichtete Inhouse-Verkabelung Dritten, insbesondere Wettbewerbern der GVG überlassen zu müssen und das Recht der GVG, mit Dritten diesbezügliche Nutzungsverträge abzuschließen, bleiben unberührt.

§ 5 Pflichten des Kunden

- 1) Der Kunde ist verpflichtet, der GVG über alle dem Kunde bekanntwerden den Störungen, Schäden, sowie Änderungen der Betriebsbedingungen unverzüglich zu informieren und jegliche Eingriffe in die Inhouse Verkabelung zu unterlassen.
- 2) Der Kunde ermöglicht es den Mitarbeitern und sonstigen Beauftragten des GVG, die Versorgungsobjekte zum Zwecke der nach diesem Vertrag durchzuführenden Maßnahmen nach vorheriger Ankündigung zu den üblichen Geschäftzeiten zu betreten und gewährt diesen Zugang zu den Inhouse Verkabelung.
- 3) Der Kunde stellt der GVG einen Montageplatz für die von der GVG benötigte Systemtechnik kostenfrei zur Verfügung.
- 4) Der Kunde versichert, dass er für die Versorgungsobjekte berechtigt ist, die Rechte gemäß § 4 I), insbesondere das Recht zur Errichtung und zum Betrieb der Inhouse-Verkabelung, einzuräumen.
- 5) Der Kunde wird den GVG über Veränderungen in der Anzahl der Wohneinheiten oder zu gewerblichen Zwecken überlassenen Raumeinheiten informieren.
- 6) Auf Wunsch des GVGs wird der Kunde zur dinglichen Sicherung der Nutzungsrechte des GVGs an den Versorgungsobjekten unter diesem Vertrag an der Bestellung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten für den GVG mitwirken. Die mit der Bewilligung und Eintragung verbundenen Kosten trägt die GVG.

§ 6 Pflichten der GVG

- 1) Die GVG errichtet die Hausverkabelung in den Versorgungsobjekten und schließt diese an ihr Telekommunikationsnetz an.
- 2) Die GVG wird die Inhouse Verkabelung während der Vertragslaufzeit betreiben sowie nach eigenem Ermessen warten und reparieren.
- 3) Die GVG gewährt Dritten gemäß deren gesetzlicher Rechten (z. B. § 145 TKG) Zugang zu den Inhouse Verkabelung.

§ 7 Baubeschreibung

Für die Innenverkabelung werden in der Regel im Gebäude vorhandene, geeignete Leerrohrsystème bzw. Schächte genutzt. Sind solche Leerrohrsystème bzw. Schächte nicht vorhanden oder für die Errichtung der Gebäudeinfrastruktur nicht nutzbar, installiert die GVG Kabelkanäle in Aufputz-Montage. In das Versorgungsobjekt des Endnutzers wird eine Glasfaser-Teilnehmerabschlussdose (Glasfaser-TA) installiert, in die die Glasfaserkabel eingeführt und auf Glasfasersteckern abgeschlossen werden. Der Glasfaserstecker wird wiederum mit einer Glasfaser-Kupplung verbunden. An den Glasfaser-TA wird dann ein ONT („Optical Network Termination“), der durch die gestellt wird bzw. mit der Schnittstellenbeschreibung der GVG kompatibel sein muss installiert. Die erforderlichen Durchbrüche werden rauchdicht verschlossen. Alle Installations erfolgen entsprechend den geltenden Brandschutz Bestimmungen

§ 8 Gegenseitige Rücksichtnahme; Wiederherstellung; Umverlegung

- 1) Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Rücksichtnahme auf die Interessen und insbesondere das Eigentum der jeweils anderen Partei.
- 2) Die GVG wird bei der Errichtung der Inhouse Verkabelung, den erforderlichen Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten sowie beim Austausch von Netzkomponenten eine nach den Umständen möglichst schonende Bauweise einsetzen und unnötige Eingriffe in die Substanz der Versorgungsobjekte vermeiden.
- 3) Soweit Eingriffe in die Substanz der Versorgungsobjekte (auch Baum- oder sonstige Grünanlagen) erfolgen, wird Die GVG den ursprünglichen Zustand unverzüglich wiederherstellen, es sei denn, der Kunde erklärt, die Wiederherstellung selbst und auf eigene Kosten vornehmen zu wollen oder auf eine Wiederherstellung zu verzichten.
- 4) Der Kunde wird bei nachträglichen baulichen Maßnahmen Rücksicht auf die vom GVG verlegte Inhouse Verkabelung nehmen.
- 5) Der Kunde kann zur nachträglichen Errichtung weiterer Aufbauten (z.B. Carport) oder zur Durchführung anderer baulicher Maßnahmen auf dem Versorgungsobjekt mit einem Vorlauf von vier Monaten die Umverlegung von Teilen der vom GVG errichteten Inhouse Verkabelung verlangen. In diesem Fall trägt der Kunde die vom GVG nachgewiesenen Kosten der Umverlegung.

§ 9 Reparatur und Wartung

- 1) Die GVG verpflichtet sich zur Reparatur und Wartung der Inhouse Verkabelung.
- 2) Die Reparatur und Wartung der Inhouse Verkabelung erfolgt für den Kunde kostenfrei, es sei denn der Kunde hat deren Beschädigung zu vertreten oder die GVG übernimmt mit der Instandhaltung der Inhouse Verkabelung eine rechtliche Verpflichtung des Kunden. In letzterem Fall treffen die Parteien eine gesonderte kommerzielle Vereinbarung für die Übernahme der rechtlichen Verpflichtung zur Instandhaltung durch die GVG.
- 3) Planbare Wartungs- oder Reparaturarbeiten wird die GVG in einem Zeitfenster Mo - Sa von 8 bis 18 Uhr ausführen und mit einem Vorlauf von fünf (5) Werktagen gegenüber dem Kunde ankündigen. Der Kunde wird dem GVG den hierzu notwendigen Zugang zum Grundstück und Gebäude ermöglichen.
- 4) Soweit Wartungs- und Reparaturarbeiten unverzüglich durch den GVG auszuführen sind, etwa um eine Netzstörung oder einen Netzausfall möglichst schnell zu beheben, wird der Kunde dem GVG den hierzu notwendigen Zutritt zum Grundstück und Gebäude jederzeit und unverzüglich ermöglichen.

§ 10 Eigentumsübergang

- 1) Die von ihm installierte Inhouse Verkabelung inklusive sämtlicher Geräte und sämtlichen Zubehörs sowie sonstiger Materialien stehen und verbleiben im Eigentum der GVG. Die Installation der Inhouse Verkabelung erfolgt nur zum vorübergehenden Zweck (§ 95 BGB). Dem Kunde steht ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht an der Inhouse Verkabelung nicht zu.
- 2) Die GVG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die von ihr eingebauten Inhouse Verkabelung nach Vertragssende wieder zu entfernen.
- 3) Nach einem Eigentumsübergang der Inhouse-Verkabelung hat die GVG unbeschadet ihrer gesetzlichen Rechte weiterhin ein dauerhaftes und unentgeltliches Nutzungsrecht an der Inhouse Verkabelung, soweit dies zur Erbringung von Telekommunikationsdiensten gegenüber Vorleistungsnachfragen und Endnutzern erforderlich ist.

§ 11 Vergütung

Die einer Partei unter diesem Vertrag gewährten Rechte und erbrachten Leistungen sind für diese jeweils entgeltfrei, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.

Allgemeine Vertragsbedingungen:

§ 12 Laufzeit und Rechtsnachfolge

- 1) Der Vertrag über die Errichtung eines Hausanschlusses (NE3) und der Vertrag über die Errichtung einer Inhouse-Verkabelung (NE 4) kommen durch Annahme des Auftrags seitens der GVG zu Stande. Jeder Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von 10 Jahren. Danach verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens 6 Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit von einer der Parteien gekündigt wird. Das Recht zu Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 2) Der Kunde verpflichtet sich die GVG im Falle des geplanten Abrisses von Versorgungsobjekten rechtzeitig, spätestens jedoch sechs (6) Monate vor dem geplanten Abrissdatum, über die beabsichtigte Abrissmaßnahmen in Textform (E-Mail ausreichend) zu informieren und ihr die Möglichkeit einzuräumen, die in dem entsprechenden Versorgungsobjekt verbaute Inhouse Verkabelung in Teilen oder in Gänze auszubauen und zu entfernen.
- 3) Die GVG Glasfaser GmbH ist berechtigt alle Rechte und Pflichten aus beiden Verträgen, auch teilweise auf eine der gemäß § 15 AktG verbundenen Gesellschaften der GVG-Gruppe zu übertragen, die zur ordnungsgemäß Fortführung des Vertrages in der Lage sind. Der Auftraggeber bzw. Kunde stimmt dieser Übertragung bereits jetzt zu.

§ 13 Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt ist die GVG unbeschadet ihrer sonstigen Rechte von ihren Leistungspflichten befreit. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Krieg, innere Unruhen, Unwetter, atmosphärische Störungen, Stromausfälle, Pandemien, Streiks und Aussperrungen, inklusive solcher in Zulieferbetrieben.

§ 14 Haftungsregelung

- 1) Die GVG haftet unbeschränkt für alle vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit sowie aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und allen sonstigen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.
- 2) Vorbehaltlich vorherigen der Ziffer haftet die GVG nicht in Fällen einfacher Fahrlässigkeit, es sei denn der Schaden resultiert aus der Verletzung einer wesentlichen Pflicht, die die Grundlage des Vertrags bildet, entscheidend für den Abschluss war und auf deren Erfüllung der Kunde vertrauen darf („Kardinalpflicht“). Sofern die GVG eine Kardinalpflicht fahrlässig verletzt, ist ihre Haftung auf den vorhersehbaren und vertrags-typischen Schaden begrenzt.
- 3) Im Übrigen ist eine Haftung der GVG ausgeschlossen.
- 4) Diese Haftungsregelungen gelten entsprechend für eine etwaige Haftung von Mitarbeitern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen des GVGs.

§ 15 Schlussbestimmungen

- 1) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 2) Soweit gesetzlich zulässig, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag der Sitz der GVG Glasfaser GmbH.
- 3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform, sofern nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Das Erfordernis der Textform kann nur durch Vereinbarung (zumindest) in Textform aufgehoben werden.
- 4) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 5) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine planwidrige Lücke enthalten, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An die Stelle unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, sofern sie beim Abschluss dieses Vertrages oder der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Datenschutzhinweise:

- a) Verantwortlicher, Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung: Die GVG Glasfaser GmbH (Netzeigentümerin) ist die für die Datenverarbeitung Verantwortliche und erhebt Ihre personenbezogenen Daten (insbesondere Name, Vorname, Anschrift, Kontaktdaten wie ggf. E-Mail oder Telefonnummer, Kontoverbindungsdaten, Vertragsdaten, wie z.B. Kundennummer, Grundstücksdaten und vergleichbare Daten) zur Erfüllung des geschlossenen Vertrags. Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter folgender Anschrift: GVG Glasfaser GmbH - Der Datenschutzbeauftragte - Edisonstraße 3, 24145 Kiel oder per E-Mail: datenschutz@gvg-glasfaser.de. Soweit es im Rahmen der Planung, Errichtung und dem Betrieb des Glasfasernetzes erforderlich ist, werden

die Daten an Dritte wie Planungs- dienstleister und die beauftragten Tiefbauunternehmen weitergegeben. Rechtsgrundlage für diese Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO).

- b) Speicherdauer und Datenlöschung, Weitergabe von Daten:
 Die für die Vertragserfüllung von uns erhobenen personenbezogenen Daten werden bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht gespeichert und anschließend gelöscht, es sei denn, dass wir nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DS-GVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (aus HGB, StGB oder AO) zu einer längeren Speicherung verpflichtet sind oder Sie in eine darüber hinausgehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DS-GVO eingewilligt haben. Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte zu anderen als den im Folgenden aufgeführten Zwecken findet nicht statt. Soweit dies nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DS-GVO für die Vertragserfüllung erforderlich ist, werden Ihre Daten an Dritte weitergegeben. Hierzu gehört insbesondere die Weitergabe an Planungsdienstleister, Tiefbauunternehmen sowie Lieferanten zur Planung, Errichtung und Betrieb des

Glasfasernetzes. Die übermittelten Daten dürfen von dem Dritten ausschließlich zu den genannten Zwecken verwendet werden. Eine darüberhinausgehende Übermittlung bzw. eine solche in ein Land außerhalb der EU findet in der Regel nicht statt.

- c) Ihre Rechte als Betroffener:
 Sie haben das Recht auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO) das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), das Recht auf Löschung (Art. 17 DS-GVO), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO), das Recht auf Widerspruch (Art. 21 DS-GVO) sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO). Beim Auskunfts- und Lösungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34, 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei der für Telekommunikationsunternehmen zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO i.V.m. § 19 BDSG): Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), Graurheindorfer Str. 153, 53117 Bonn.

Anlage 3: Leistungsbeschreibung Standardbauweise Hausanschluss NE3

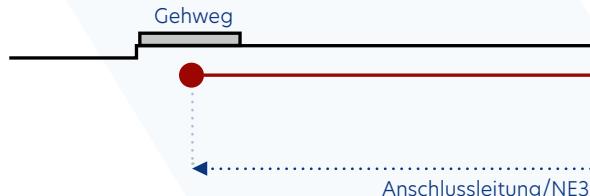
Beschreibung der Standardbauweise

Abweichungen von der Standardbauweise sind ausschließlich nach schriftlicher Vereinbarung möglich.

Mehrparteienhaus Glasfaser bis in die Wohn- und Gewerbeeinheiten (Fiber to the Home - FTTH)

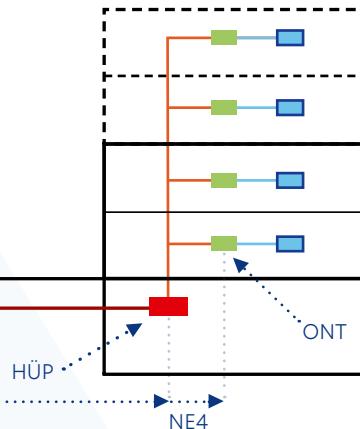
Verantwortungs- und Leistungsbereich der GVG

- Glasfaserkabel in der Straße
- Glasfaseranschlussleitung
- Hausübergabepunkt (HÜP)
- Inhouse-Glasfaserkabel
- ONT (Teilnehmeranschlussdose)



Verantwortungsbereich des Gebäudeeigentümers/Kunden

- Inhouse-Kabel mindestens CAT 6
- Kundenendgerät für Internet und Telefonie (Router)



Im Falle der Verlegung der glasfaserbasierten Inhouse-Verkabelung durch die GVG Glasfaser GmbH (GVG), realisiert diese den Gebäudeanschluss bzw. den Anschluss der Wohn- und Geschäftseinheit standardmäßig dergestalt, dass sie Ihr Glasfasernetz vom Hausübergabepunkt bis zu der Teilnehmeranschlussdose in der jeweiligen Wohn- und Geschäftseinheit errichtet.

Anlage 4: Leistungsbedingungen Hausanschluss NE3

Leistungsbedingungen zur Verlegung der Leerrohre (teilweise) durch den Eigentümer (m/w/d):

- Die GVG empfiehlt, die Ausführung der Leistungen nur an fachkundige Tiefbaufirmen zu vergeben.
- Der Tiefbau als Eigenleistung beschränkt sich auf das Grundstück des Eigentümers und auf Tiefbaumaßnahmen hinsichtlich der Verlegung der Leerrohre.
- Vor Baubeginn sind sämtliche Leitungsauskünfte eigenständig durch den Eigentümer bzw. sein beauftragtes Tiefbauunternehmen einzuholen.
- Der Punkt der Hauseinführung und der Endpunkt des Leerrohres sind während der Vor-Ort-Begehung mit der GVG abzustimmen.
- Sämtliche Leerrohre sind mit einer Mindestüberdeckung von 60 cm zu verlegen.
- Leerrohre sind in einem Sandbett zu verlegen.
- Die Lage des Leerrohres ist an allen horizontalen und vertikalen Richtungsänderungen so zu kennzeichnen, dass die GVG das Leerrohr und die Lage entsprechend abmessen und dokumentieren kann.
- Bei der Verlegung des Leerrohres ist dessen Lage durch ein Trassenband 30 cm oberhalb des Leerrohres zu kennzeichnen.
- Die verschlossenen Enden des Leerrohres müssen zum vereinfachten Auffinden mit einer Überlänge von 3 Metern (sowohl ab dem 15. Meter und

auch am Haus) aus dem Erdreich ragen.

- Die Biegeradien der Leerrohre sind zwingend einzuhalten (gemäß Vorschrift mindestens das Siebenfache des Rohrdurchmessers).
- Das verwendete Rohr muss betonfest und innen glatt sein. Darüber hinaus wird ein Innendurchmesser von mindestens 15 mm benötigt (z. B. „PE - HD DA 25“).
- Von der GVG gestellte Leerrohre bleiben im Eigentum der GVG.
- Der Anschluss des Leerrohrsystems an die Haupttrasse wird von der GVG bzw. von einem durch die GVG bevollmächtigten Unternehmen hergestellt (Muffe bzw. verbinden der Leerrohre).
- Sämtliche Kabel- und Montagearbeiten werden seitens der GVG bzw. durch die von der GVG bevollmächtigten Unternehmen durchgeführt. Dazu zählen:
 - Das Einblasen der Kabel,
 - die Herstellung des Wanddurchbruchs und der Hauseinführung,
 - die Montage des Übergabepunktes sowie die Inbetriebnahme des Anschlusses.

Lieferung von Waren

Wenn Sie mit uns als Verbraucher (gem. § 13 BGB) einen Vertrag über die Lieferung von Waren abgeschlossen haben, steht Ihnen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Widerrufsrecht gemäß nachfolgender Widerrufsbelehrung zu:

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

GVG Glasfaser GmbH (teranet)
Edisonstr. 3
24145 Kiel

Telefon: 0431 80649649
Fax: 0431 90700477
E-Mail: info@teranet.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, ein Telefax oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welcher der frühere Zeitpunkt ist. Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns (GVG Glasfaser GmbH, Edisonstr. 3, 24145 Kiel, Telefon 0431 80 649 649, Fax 0431 90700477; info@teranet.de) zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von 14 Tagen absenden. Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit Ihnen zurückzuführen ist.

Lieferung von Dienstleistungen

Wenn Sie mit uns als Verbraucher (gem. § 13 BGB) einen Vertrag über den Bezug von Dienstleistungen abgeschlossen haben, steht Ihnen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Widerrufsrecht gemäß nachfolgender Widerrufsbelehrung zu:

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

GVG Glasfaser GmbH (teranet)
Edisonstr. 3
24145 Kiel

Telefon: 0431 80649649
Fax: 0431 90700477
E-Mail: info@teranet.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, ein Telefax oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Anlage 6: Muster-Widerrufsformular Hausanschluss



(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An die

GVG Glasfaser GmbH (teranet)
Edisonstraße 3
24145 Kiel
Telefax: 0431 90700477 | E-Mail: info@teranet.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir* den von mir/uns* abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren /die Erbringung der folgenden Dienstleistung*:

Bestellt am /erhalten am*:

Name des/der Verbraucher(s):

Anschrift des/der Verbraucher(s):

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier):

Datum:

* Bitte Unzutreffendes streichen.

Bitte beachten Sie:

Der Kaufvertrag (z.B. über ein vergünstigtes Endgerät) und der Vertrag über die von uns angebotenen Telekommunikationsdienstleistungen können nur gemeinsam widerrufen werden. Sofern Sie also den Telekommunikationsdienstleistungsvertrag widerrufen, erklären Sie gleichzeitig auch den Widerruf des mit uns abgeschlossenen Kaufvertrages, und dies gilt auch umgekehrt!

Anlage 7: Erklärung Eigenleistung des Eigentümers und Leistungsbedingungen



Leistungsbedingungen zur Verlegung der Leerrohre (teilweise) durch den Eigentümer (m/w/d):

- Die GVG empfiehlt, die Ausführung der Leistungen nur an fachkundige Tiefbaufirmen zu vergeben.
- Der Tiefbau als Eigenleistung beschränkt sich auf das Grundstück des Eigentümers und auf Tiefbaumaßnahmen hinsichtlich der Verlegung der Leerrohre.
- Vor Baubeginn sind sämtliche Leitungsauskünfte eigenständig durch den Eigentümer bzw. sein beauftragtes Tiefbauunternehmen einzuholen.
- Der Punkt der Hauseinführung und der Endpunkt des Leerrohres sind während der Vor-Ort-Begehung mit der GVG abzustimmen.
- Sämtliche Leerrohre sind mit einer Mindestüberdeckung von 60 cm zu verlegen.
- Leerrohre sind in einem Sandbett zu verlegen.
- Die Lage des Leerrohres ist an allen horizontalen und vertikalen Richtungsänderungen so zu kennzeichnen, dass die GVG das Leerrohr und die Lage entsprechend abmessen und dokumentieren kann.
- Bei der Verlegung des Leerrohres ist dessen Lage durch ein Trassenband 30 cm oberhalb des Leerrohres zu kennzeichnen.
- Die verschlossenen Enden des Leerrohres müssen zum vereinfachten Auffinden mit einer Überlänge von 3 Metern (sowohl ab dem 10. Meter und auch am Haus) aus dem Erdreich ragen.
- Die Biegeradien der Leerrohre sind zwingend einzuhalten (gemäß Vorschrift mindestens das Siebenfache des Rohrdurchmessers).
- Das verwendete Rohr muss betonfest und innen glatt sein. Darüber hinaus wird ein Innendurchmesser von mindestens 15 mm benötigt (z.B. „PE - HD DA 25“).
- Von der GVG gestellte Leerrohre bleiben im Eigentum der GVG.
- Der Anschluss des Leerrohrsystems an die Haupttrasse wird von der GVG bzw. von einem durch die GVG bevollmächtigten Unternehmen hergestellt (Muffe bzw. Verbinden der Leerrohre).
- Sämtliche Kabel- und Montagearbeiten werden seitens der GVG bzw. durch die von der GVG bevollmächtigten Unternehmen durchgeführt. Dazu zählen:
 - Das Einblasen der Kabel,
 - die Herstellung des Wanddurchbruchs und der Hauseinführung,
 - die Montage des Übergabepunktes sowie die Inbetriebnahme des Anschlusses.